

Umsetzung des Verbots von Zirkusaufführungen mit gefährlichen Wildtieren auf städtischen Plätzen und öffentlichen Flächen - weiteres Vorgehen

Vorlage Nr.: **2020/1305**
Verantwortlich: **Dez.**
4

Beratungsfolge dieser Vorlage

Gremium	Termin	TOP	ö	nö	Ergebnis
Hauptausschuss	08.12.2020	15	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	vorberaten
Gemeinderat	22.12.2020	12	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
			<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

Beschlussantrag (Kurzfassung)

Der Gemeinderat beschließt nach Vorberatung im Hauptausschuss am 8. Dezember 2020, dass das bestehende Wildtierverbot vom 22. Oktober 2019 angepasst wird und ab 1. Januar 2021 wieder das Verbot entsprechend dem bereits seit dem Beschluss vom 27. Juli 2010 festgestellten ungeeigneten Wildtierarten gemäß **Anlage 1** angewendet wird. Die durch Allgemeinverfügung vom 12. November 2019, veröffentlicht am 29. November 2019, erfolgte Teilentwidmung wird entsprechend geändert.

Finanzielle Auswirkungen	Gesamtkosten der Maßnahme	Einzahlungen Erträge (Zuschüsse und Ähnliches)	Jährliche laufende Belastung (Folgekosten mit kalkulatorischen Kosten abzüglich Folgeerträge und
Ja <input type="checkbox"/> Nein <input checked="" type="checkbox"/>			
Haushaltsmittel sind dauerhaft im Budget vorhanden			
Ja <input type="checkbox"/>			
Nein <input type="checkbox"/> Die Finanzierung wird auf Dauer wie folgt sichergestellt und ist in den ergänzenden Erläuterungen auszuführen:			
<input type="checkbox"/> Durch Wegfall bestehender Aufgaben (Aufgabenkritik)			
<input type="checkbox"/> Umschichtungen innerhalb des Dezernates			
<input type="checkbox"/> Der Gemeinderat beschließt die Maßnahme im gesamtstädtischen Interesse und stimmt einer			
CO ₂ -Relevanz: Auswirkung auf den Klimaschutz Bei Ja: Begründung Optimierung (im Text ergänzende		Nein <input checked="" type="checkbox"/>	Ja <input type="checkbox"/> positiv <input type="checkbox"/> negativ <input type="checkbox"/>
			geringfügig <input type="checkbox"/> erheblich <input type="checkbox"/>
IQ-relevant	Nein <input checked="" type="checkbox"/>	Ja <input type="checkbox"/>	Korridortheema
Anhörung Ortschaftsrat (§ 70 Abs. 1 GemO)	Nein <input checked="" type="checkbox"/>	Ja <input type="checkbox"/>	durchgeführt am
Abstimmung mit städtischen Gesellschaften	Nein <input checked="" type="checkbox"/>	Ja <input type="checkbox"/>	abgestimmt mit

Vorbemerkung/Sachstand:

Die Thematik wurde in mehreren Sitzungen des Gemeinderats behandelt. Es wird auf folgende Vorlagen verwiesen:

Gemeinderat, 27. Juli 2010, TOP 17
Gemeinderat, 29. September 2015, TOP 23
Gemeinderat, 26. April 2016, TOP 22
Gemeinderat, 14. März 2017, TOP 25 (Tiere auf Märkten)
Gemeinderat, 18. September 2018, TOP 25
Gemeinderat, 22. Oktober 2019, TOP 19

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung vom 18. September 2018 beschlossen, dass die Verwaltung die Umsetzungsmöglichkeiten eines Verbots von Zirkusaufführungen mit gefährlichen Wildtieren für öffentliche Flächen in Karlsruhe einer detaillierten rechtlichen Prüfung unterziehen und eine entsprechende Liste von Tieren erstellen soll.

Am 22. Oktober 2019 hat der Gemeinderat die Umsetzung des Verbots von Zirkusaufführungen mit gefährlichen Wildtieren auf städtischen Plätzen und öffentlichen Einrichtungen hinsichtlich einer der Vorlage als Anlage 1 beigefügten Liste der besonders gefährlichen Wildtierarten beschlossen und damit die bereits seit langem als ungeeignet geltenden Wildtierarten gemäß Gemeinderatsbeschluss vom 27. Oktober 2010 ergänzt. Die Verwaltung hatte auf die bestehenden rechtlichen Risiken hingewiesen, die sich etwa aus den Entscheidungen des Verwaltungsgerichts Ansbach sowie des Verwaltungsgerichts Düsseldorf ergaben. Allerdings existierte zum damaligen Zeitpunkt weder eine rechtskräftige, erstinstanzliche Entscheidung noch eine Entscheidung in zweiter Instanz aus Baden-Württemberg.

Die Umsetzung erfolgte durch Allgemeinverfügung vom 12. November 2019, veröffentlicht am 29. November 2019.

Aktuelle Beurteilung/Stellungnahme:

1.
Seit dem 13. September 2019 liegt eine Entscheidung eines Verwaltungsgerichts aus Baden-Württemberg und seit dem 9. Dezember 2019 auch eine Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofs Baden-Württemberg zu einem Wildtierverbot der Stadt Ulm vor. Neben formalen Gründen hat das Verwaltungsgericht Sigmaringen ausgeführt, dass die Widmungsbeschränkung voraussichtlich einen rechtswidrigen Eingriff in die Grundrechte des Zirkusunternehmens – in ihr Grundrecht auf freie Berufsausübung nach Art. 12 Grundgesetz – darstelle. Zwar hat das Verwaltungsgericht – im Gegensatz zu anderen Verwaltungsgerichten – das für den kommunalen Festplatz verfügte Wildtierverbot als eine Angelegenheit der örtlichen Gemeinschaft angesehen und damit eine Zuständigkeit der Gemeinde (Art. 28 Abs. 2 Grundgesetz) grundsätzlich bejaht, aber diese Zuständigkeit der Gemeinden ist nicht schrankenlos gewährleistet, sondern besteht lediglich im Rahmen der Gesetze. Vorliegend kam das Verwaltungsgericht zu dem Ergebnis, dass das in Form eines Verwaltungsaktes verfügte Wildtierverbot nicht auf einer Ermächtigungsgrundlage beruht, die den Anforderungen von Art. 12 Abs. 1 S. 2 Grundgesetz an eine – hinreichend bestimmte – Regelung gerecht wird. § 10 Abs. 2 S. 1 Gemeindeordnung Baden-Württemberg stelle demgegenüber genauso wenig wie eine allgemeine

Satzungsermächtigung eine taugliche Ermächtigungsgrundlage für einen Eingriff in die Berufsausübungsfreiheit dar.

Die zulässige Beschwerde hat der Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg mit Beschluss vom 9. Dezember 2019 (Az. 1 S 2580/19) zurückgewiesen und den Beschluss des Verwaltungsgerichts Sigmaringen auch inhaltlich bestätigt. Der Verwaltungsakt sei voraussichtlich materiell rechtswidrig, weil er sich als rechtswidriger Eingriff in das Grundrecht des Zirkusunternehmens auf freie Berufsausübung aus Art. 12 Abs. 1 Grundgesetz darstelle. Diesen Eingriff sieht der Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg mangels gesetzlicher Ermächtigungsgrundlage als verfassungsrechtlich nicht gerechtfertigt an. Der Verwaltungsgerichtshof führt weiter aus, dass der Hinweis der Gemeinde, dass andere Zirkusunternehmen bereits auf das Mitführen von Wildtieren verzichten, nicht dazu geeignet sei, das Vorliegen einer Regelung mit objektiv berufsregelnder Tendenz in Frage zu stellen. Ebenso sah der Verwaltungsgerichtshof die Überlegung der Gemeinde, dass ein Veranstalter nicht dazu verpflichtet sein könne, eine öffentliche Einrichtung für Unterhaltung und Vergnügen jeder Art zu unterhalten, nicht dazu geeignet an, das Vorliegen eines Grundrechtseingriffs anzuzweifeln. Auch macht der Verwaltungsgerichtshof am Ende seines Beschlusses noch einmal deutlich, dass die um sogenannte Wildtierverbote geführten verwaltungsgerichtlichen Verfahren - von einer erstinstanzlichen Entscheidung abgesehen - durchweg zu Gunsten der Zirkusunternehmen und zu Lasten der Kommunen ausgegangen sind.

Die Verwaltung empfiehlt, das bestehende Wildtierverbot vom 22. Oktober 2019 anzupassen und ab

1. Januar 2021 wieder das Verbot entsprechend den bereits seit dem Beschluss vom 27. Juli 2010 festgestellten ungeeigneten Wildtierarten anzuwenden.

2.

Letzteres würde dann auch im Wesentlichen dem am 19. November 2020 vorgestellten Entwurf des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft für eine geplante Verordnung für mehr Tierschutz in der Manege entsprechen. Der Verordnungsentwurf ist als **Anlage 2** beigelegt. Danach dürfen folgende Wildtierarten nicht neu angeschafft werden:

- Giraffen
- Elefanten
- Nashörner
- Flusspferde
- Primaten
- Großbären

Vom Verbot nicht erfasst sollen andere Wildtierarten wie zum Beispiel Großkatzen sein, die aktuell laut Rechtsauffassung des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft nicht rechtssicher verboten werden können. Die juristisch verwertbaren wissenschaftlichen Erkenntnisse reichen derzeit nach Auffassung des Ministeriums für ein Verbot nicht aus. Das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft äußert aber die klare Zielsetzung, das vorgesehene Verbot auch auf andere Wildtierarten wie etwa Großkatzen auszuweiten. Außerdem werden umfangreiche Anforderungen an die Haltung aller Tiere in Zirkussen festgelegt. Unter anderem wird geregelt:

- die Unterbringung in geeigneten Haltungseinrichtungen
- die Versorgung der Tiere durch fachkundiges Personal
- Maßnahmen für die Behandlung kranker und verletzter Tiere
- die Beförderung in geeigneten Transportmitteln
- die Beschränkung der Beförderungsdauer

Die Verwaltung wird die weitere Entwicklung in Sachen Wildtierverbot beobachten und den Gemeinderat über aktuelle Entwicklungen, insbesondere im laufenden Gesetzgebungsverfahren des Bundes, laufend informieren.

Beschluss:

Antrag an den Gemeinderat oder Ausschuss

Der Gemeinderat beschließt nach Vorberatung im Hauptausschuss am 8. Dezember 2020, dass das bestehende Wildtierverbot vom 22. Oktober 2019 angepasst wird und ab 1. Januar 2021 wieder das Verbot entsprechend dem bereits seit dem Beschluss vom 27. Juli 2010 festgestellten ungeeigneten Wildtierarten gemäß **Anlage 1** angewendet wird. Die durch Allgemeinverfügung vom 12. November 2019, veröffentlicht am 29. November 2019, erfolgte Teilentwidmung wird entsprechend geändert.